

8. IX. 1917

9

### Die Militarisierung der Kriegsleister.

Der Krieg hat die Arbeiter rechtlos gemacht; er hat ihnen die Mittel, mit denen sie gegen den Ausbeuter ihr Recht durchzusetzen vermögen, alle genommen. Diese Entrechtung wird mit den Notwendigkeiten des Krieges begründet. Wenn es nun schon so sein soll, so ist es doppelte Pflicht der Militärverwaltung, es gegenüber der Arbeiterschaft an Billigkeit und Gerechtigkeit nicht fehlen zu lassen. Es muß gesagt werden, daß, solange Krobatin im Kriegsministerium wirkte, die Arbeiter wohl die Empfindung haben konnten, in ihrem Streit mit den habgierigen Unternehmern in dem Kriegsministerium einen gerechten Sachwalter zu finden. Krobatin bestrebt sich, mit den Arbeitern im Frieden zu leben, war zu Auseinandersetzungen immer bereit und rechnete lieber auf die Einsicht der Arbeiter denn auf Gewalt. Mit dem Herrn v. Stöger

Steiner scheint im Kriegsministerium ein neuer Kurs angekommen, ein anderer Geist eingezogen zu sein, der den Arbeitern wenig freundlich ist. Man bereitet sich offensichtlich vor, gegen die Arbeiter, wenn sie sich nur irgendwo rühren, Gewalt zu gebrauchen.

Wir haben zwar ein eigenes Ausnahmsgesetz gegen die „Arbeitsverweigerung“ im Kriege, die § 14-Verordnung vom 25. Juli 1914 über die Bestrafung der Störung des öffentlichen Dienstes und der Verletzung einer Dienstpflicht, wonach der Arbeiter, „der vorsätzlich durch Verlegen seiner Pflichten die Leistung („Gegenstände des Kriegsbedarfes zu liefern“) gefährdet oder vereitelt“, wegen Vergehens mit strengem Arrest von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft wird. Danach sind auch Arbeiter, die in einem Kriegsbetrieb von der Arbeit ausgeblieben sind, gar nicht selten und gar nicht schwächlich bestraft worden. Aber dem Kriegsministerium mit dem neuen Kurs des Herrn v. Stöger-Steiner scheint die Möglichkeit, einen Nichtarbeitenden bis zu einem Jahre einsperren zu können, nicht genügend; es will die Arbeiter unter allen Umständen unter das Militärstrafrecht bringen. Um das herbeizuführen, wird nun folgender Vorgang eingeschlagen: Man verwandelt die Arbeiter in Soldaten und „wendet“ dann gegen sie den Teil des Militärstrafgesetzes an, der von Verbrechen handelt; die Beurteilungen der Arbeiter in Prag, denen nichts zur Last fällt, als daß sie (bei Ringhoffer) von der Arbeit ausgeblieben sind, wegen Meuterei zeigt deutlich, was man im Sinne hat! Wie diese Militarisierung geschieht, entnehmen wir dem letzten „Metallarbeiter“, der berichtet, daß am letzten Montag in der Floridsdorfer Lokomotivfabrik folgendes eingeschlagen wurde:

Sämtliche für den Betrieb der Wiener Lokomotivfabrik A.G., Wien, XXI, Brünnerstraße Nr. 57, verfügten Enthebungen der heeres-, kriegsmarine- und landwehrendienstpflichtigen sowie landsturmbienstandspflichtigen Mannschaften und der bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen in der Evidenz der zweiten und dritten Reserve werden zufolge Kriegsministerialerlasses Abt. 10, Nr. 209.098 von 1917, mit 31. August 1917 annulliert. Die hievon betroffenen Mannschaften werden mit 31. August 1917 zur aktiven Militär(Landsturm)dienstleistung in dem obgenannten Betrieb einberufen und haben am 3. September 1917 ab 8 Uhr früh sich zwecks Präsentierung beim Kommandanten der Landsturmabteilung Herrn Hauptmann Schlerzer im Rapportzimmer der Fabrik zu melden. Die übrigen Arbeiter im Alter von 17 bis 50 Jahren melden sich am 4. September 1917 ab 8 Uhr früh zur Einteilung in die Landsturmabteilungen. Ein Nichterscheinen wird nach den bestehenden Bestimmungen streng bestraft.

Wien, am 31. August 1917.  
K. u. K. Militärkommando Wien.

Wir wollen vorläufig davon absehen, was mit der Verfügung bezweckt wird, sondern ihre Gesetzmäßigkeit betrachten. Es handelt sich um Arbeiter, die enthoben waren. Der Kriegsminister annulliert die Enthebungen; dazu mag er berechtigt sein, obwohl unseres Wissens die Landwehr und der Landsturm nicht dem gemeinsamen Kriegsministerium, sondern dem österreichischen Landesverteidigungsministerium unterstehen. Die Enthobenen werden nun zur aktiven Dienstleistung einberufen. Das ist gewiß zulässig, aber sie werden nicht einberufen zur aktiven Dienstleistung im Heere, sondern sie werden einberufen zur aktiven Dienstleistung — in dem Betrieb der Wiener Lokomotivfabrik! Ja

wie soll denn das zulässig sein? Ueber die aktive Dienstleistung handeln doch Gesetze: das Gesetz über die Wehrpflicht, das Landsturmgesetz; aber daß irgendwie vorgesehen wäre, daß Soldaten ihre aktive Dienstpflicht in einer privaten Fabrik leisten könnten, ist uns nicht bekannt. Das Kriegsministerium scheint die Vorstellung zu haben, daß es mit einberufenen Soldaten machen könne, was immer ihm genehm sei, also sie auch einem Privatmann (das ist natürlich die Lokomotivfabrik) zur Verfügung stellen dürfe. Diese Auffassung ist aber ganz falsch; die Männer, die der Staat zu Soldaten macht, können nur im militärischen Dienst des Staates verwendet werden; für Privatleute wird weder rekrutiert noch gemustert. Entweder sind die Leute Soldaten, dann können sie nicht im Dienste der Lokomotivfabrik stehen, oder sie sollen Arbeiter bleiben, dann kann ihre Einberufung nicht erfolgen. Eben weil es so ist, hat man das Gesetz über die Kriegsleistungen gemacht: um die Arbeiter für die Kriegserzeugung zu haben. Tatsächlich erfolgt die „Einberufung“ nicht, um dem Betrieb die Arbeiter zu sichern: dazu reicht ja die Kriegsleistung aus, sondern um die Möglichkeit zu haben, sie nach dem Teil des Militärstrafgesetzbuches zu strafen, der nur für aktive Soldaten gilt. Daß dabei die bestimmtesten Erklärungen verleugnet werden, die bei der Verhandlung des Kriegsleistungsgesetzes gegeben wurden, wonach Arbeiter den Paragraphen über Militärverbrechen nicht unterstellt werden, wollen wir nur nebenbei verzeichnen.

Was jene „Landsturmabteilungen“ sein sollen, zu denen sich die Personen von 17 bis 50 Jahren zu melden haben (seit wann beginnt die Landsturmpflicht mit 17 Jahren?), sind wir, aufrichtig gesagt, zu erkennen außerstande. Wir wissen nur, daß es so was in den Gesetzen nicht gibt: daß es nur einen Landsturm und Arbeiter als Kriegsleister gibt und daß auch ein Kriegsminister aus ihnen, die nicht zusammengehören, nicht eine Einheit machen kann. Was kann nun gegen diese Verfügungen, für die eine gesetzliche Berechtigung nicht angeführt und für die auch keine militärische Notwendigkeit geltend gemacht werden kann, getan werden? Eine Beschwerde in irgend einem Instanzenzug gibt es da natürlich nicht. Dem Abgeordnetenhaus ist der Kriegsminister nicht verantwortlich. Die Delegation, in der er erscheint, ist noch lange nicht in Sicht. Es scheint also nur ein Mittel zu geben: die Sachlage dem Obersten Kriegsherrn vorzulegen und die Rückkehr zu der gesetzlichen Norm von seinem Auftrage zu erwarten.